

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.96 vom 5. Januar 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2018.96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.96)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.96 du 5 janvier 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.96 del 5 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Das Berufungsurteil vom 8. September 2020 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; statt vieler AGE SB.2019.110 vom 4. August 2021 E. 2.1). Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang stets, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.201764 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Der Gesuchsteller führt in seinem Erlassgesuch aus, er sei seit dem 27. Oktober 2022 bis auf weiteres krankgeschrieben und befinde sich aufgrund einer Überbelastung am Arbeitsplatz in hausärztlicher und psychiatrischer Behandlung. Zudem reichte er mehrere

Unterlagen zu seiner beruflichen und finanziellen Situation ein. Diese belegen u.a. seine derzeitige Arbeitsunfähigkeit. Aus der von ihm beigelegten E-Mail seiner Arbeitgeberin vom 19. Dezember 2022 kann entnommen werden, dass die Lohnfortzahlung per 11. Dezember 2022 um 20 % reduziert wurde, womit sich sein monatliches Nettoeinkommen derzeit noch auf CHF 3'214.15 beläuft. Wie aus dem beigelegten Schreiben der Krankentaggeldversicherung zudem ersichtlich wird, ist eine Rückkehr an die aktuelle Arbeitsstelle nicht mehr zu erwarten.

2.3 Aus der vorgehenden Erwägung und den eingereichten Unterlagen erhellt, dass die finanzielle Situation des Gesuchstellers äusserst angespannt ist. Es bestehen insbesondere auch keine Hinweise, dass diese sich in naher Zukunft wesentlich ändern bzw. verbessern wird. Der mittlerweile 50-jährige Gesuchsteller ist gelernter Briefträger, musste diesen Beruf jedoch aufgrund eines Bandscheibenvorfalles aufgeben (vgl. SB.2018.96 vom 8. September 2020 E. 4.4.1). Aufgrund seiner gesundheitlichen Entwicklung wird er nun, wie dargestellt, auch seine derzeitige Anstellung als Chauffeur / Allrounder aller Voraussicht nach künftig nicht mehr wahrnehmen können. Die Aussichten, dass der Gesuchsteller mit seiner Ausbildung und seinen anhaltenden gesundheitlichen Problemen in naher Zukunft eine neue Anstellung findet, welche es ihm ermöglichen würde, die offene Forderung abzubezahlen, erscheinen schlecht. Der noch offene Betrag fällt mit CHF 32'800.57 zudem beträchtlich aus und der Gesuchsteller legt nachvollziehbar dar, dass die Gesamtsituation sein wirtschaftliches Fortkommen ernsthaft gefährdet. In Anbetracht dieser Umstände erscheint es somit gerechtfertigt, dem Gesuchsteller die gesamten ausstehenden Verfahrenskosten zu erlassen.

### **E. 3**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Erlassgesuch gutzuheissen ist. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.